
Verordnung über die Gebühren im Ausländerrecht

vom 15. Januar 2008 (Stand 15. Januar 2008)

Der Regierungsrat von Appenzell Ausserrhoden,

gestützt auf Art. 5 der Verordnung vom 29. Oktober 2007 zur Bundesgesetzgebung über Ausländerinnen und Ausländer¹⁾,

verordnet:

Art. 1 Anwendungsbereich

¹ Diese Verordnung regelt im Rahmen der bundesrechtlichen Vorschriften²⁾ die Erhebung von Gebühren durch das Amt für Ausländerfragen.

Art. 2 Gebühren des Bundesrechtes³⁾

¹ Das Amt für Ausländerfragen erhebt die Höchstgebühren des Bundesrechtes.

² In besonderen Fällen kann es eine ermässigte Gebühr erheben oder die Gebühr erlassen.

Art. 3 Kantonalrechtliche Gebühren⁴⁾

¹ Soweit das Bundesrecht die Festsetzung der Höhe der Gebühren dem kantonalen Recht überlässt, gilt das Gesetz über die Gebühren in Verwaltungssachen.⁵⁾

¹⁾ bGS [122.21](#)

²⁾ Gebührenverordnung AuG (SR [142.209](#))

³⁾ Vgl. Art. 8 Abs. 1 Gebührenverordnung AuG (SR [142.209](#))

⁴⁾ Vgl. Art. 8 Abs. 6 und Art. 9 Gebührenverordnung AuG (SR [142.209](#))

⁵⁾ bGS [233.2](#)

Art. 4 Einzug

¹ Die Gemeinden besorgen den Einzug der Gebühren für die Erteilung und Verlängerung von Aufenthalts- und Niederlassungsbewilligungen.

² Die übrigen Gebühren zieht das Amt für Ausländerfragen ein.

Art. 5 Verwendung

¹ Die Gebühren des Amtes für Ausländerfragen fallen in die Staatskasse.

² Soweit die Gemeinden den Einzug besorgen, verbleibt ihnen ein Viertel der Gebühren.

Art. 6 Inkrafttreten, Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

² Die Verordnung vom 14. Mai 1996 über die Gebühren im Fremdenpolizeirecht¹⁾ wird aufgehoben.

¹⁾ bGS 122.22 (lf. Nr. 599)